

Steuersystem in Rumaenien

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

Zusätzlicher Steuerabsetzbetrag für Forschung und Entwicklung: 50 % der anrechenbaren Kosten (es gelten bestimmte Bedingungen und Kriterien).

Beschleunigte Abschreibung von Anlagen und Geräten, die für Forschung und Entwicklung verwendet werden.

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

Einkommenssteuerbefreiungen für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern, z. B. Behinderte (z. B. für Gehaltseinkommen, Einkommen aus geistigem Eigentum, Renten), Arbeitnehmer im IT-Sektor, im Bereich Forschung und Entwicklung, im Baugewerbe und in der Landwirtschaft; für die Gewährung der Befreiung gelten bestimmte Voraussetzungen.

Das steuerpflichtige Einkommen unterliegt im Allgemeinen einer Einkommenssteuer von 10 % (einschließlich Kapitalerträge, Zinserträge und Erträge aus Kryptowährungen).

Absetzbeträge

Familienbonus Plus:

n. a.

Kindermehrbetrag:

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

n. a.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

n. a.

Kinderabsetzbetrag:

Ein zusätzlicher monatlicher Absetzbetrag in Höhe von RON 100 wird für jedes in einem Bildungssystem registrierte Kind gewährt, unabhängig vom monatlichen Bruttogehalt des Steuerzahlers. Der zusätzliche Absetzbetrag kann nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

Unterhalts- absetzbetrag:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

n. a.

bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:

Ein zusätzlicher Absetzbetrag in Höhe von 15 % des Mindestbruttogehalts (RON 3.300, d.h. EUR 660 pro Monat) ist für Arbeitnehmer unter 26 Jahren, die ein Gehalt von max. RON 5.300 verdienen, vorgesehen.

Freibeträge

Gewinnfreibetrag :

Sponsorenzuschuss in Höhe des Mindestbetrags zwischen 0,75 % des Umsatzes und 20 % der Körperschaftsteuer bei Körperschaftsteuerpflichtigen bzw. 20 % der Steuer für Unternehmen, die der Kleinstunternehmensteuer unterliegen; es gelten bestimmte Bedingungen.

Abzug der Kosten für Registrierkassen von der von einem Steuerpflichtigen zu zahlenden Kleinstunternehmersteuer.

Die Befreiung von der Körperschaftssteuer wurde für Steuerzahler eingeführt, die ausschließlich Innovations-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie eng damit verbundene Tätigkeiten ausüben. Diese Befreiung von der Körperschaftssteuer gilt für die ersten 10 Jahre der Tätigkeit neu gegründeter Unternehmen; derzeit sind keine Anwendungsnormen für die Fazilität verfügbar.

Steuerpflichtige, die der Körperschaftssteuer und der Steuer für Kleinstunternehmen unterliegen, können von bestimmten Steuersenkungen profitieren, wenn das Eigenkapital positiv ist und sich im Vergleich zu den Vorjahren erhöht.

Investitionsfreibetrag: Befreiung von der Körperschaftsteuer, wenn Gewinne in neue Anlagen, Ausstattung, Erwerb von Vermögenswerten für technologische Verbesserungen, Computer und Peripheriegeräte, Software und Softwarelizenzen für unternehmerische Zwecke (Anschaffung durch Kauf oder Finanzierungsleasing) reinvestiert werden; für diese Wirtschaftsgüter kann nicht gleichzeitig die beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden;

Staatliche Förderungen

Staatliche Förderungen für Wohnbaudarlehen an natürliche Personen

Bestimmte Beträge im Zusammenhang mit dem Krankenstand von Arbeitnehmern werden vom Nationalen Krankenversicherungsfonds gefördert, z.B. mehr als 5 Tage Krankenstand, Krankenstand bei Risikoschwangerschaft, Pflegeurlaub für ein krankes Kind.

Arbeitslosenzuschuss und Schulungen, die vom nationalen/regionalen Arbeitsamt gewährt werden

Förderungen für die Modernisierung des nationalen Fuhrparks und die Anschaffung von Elektroautos

Förderungen für Versorgungsleistungen (z.B. Gas, Strom) für natürliche Personen

Landwirtschaftliche Förderungen

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Einige bestehende rumänische DBAs sehen vor, dass der Empfänger von Dividenden, der eine ermäßigte Quellensteuer in Anspruch nehmen will, eine Kapitalgesellschaft sein muss, die einen bestimmten Anteil an den Stimmrechten der ausschüttenden Kapitalgesellschaft besitzt. Einige bestehende rumänische DBAs sehen eine ermäßigte Quellensteuer für Zinsen auf Staatsschulden bzw. staatlich geförderte Anleihen vor.

Nach einigen bestehenden rumänischen DBA kommt ein reduzierter Quellensteuersatz für Dividenden nur dann in Betracht, wenn der Empfänger eine Gesellschaft ist, die einen bestimmten Prozentsatz der Stimmrechte der ausschüttenden Gesellschaft kontrolliert. Und im Rahmen einiger bestehender rumänischer DBA gilt ein niedrigerer Quellensteuersatz auf Zinsen für Staatsschulden oder staatlich unterstützte Schulden.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	01.01.1982	nein	10	15	15
Äthiopien	01.06.2009	nein	10	15	15
Albanien	01.01.1996	nein	10/15	10	15
Algerien	01.01.1997	nein	15	15	15
Armenien	01.01.1998	ja	5/10	10	10
Aserbaidshon	01.01.2005	ja	5/10	8	10
Australien	01.01.2002	ja	5/10	10	10
Bangladesch	01.01.1989	ja	10/15	10	10
Belgien	01.01.1999	nein	5/15	10	5

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Bosnien und Herzegovina	01.01.2019	ja	5/10	10	5
Bulgarien	01.01.2017	ja	5	5	5
China (P.R.C.)	01.01.2018	ja	3	3	3
Costa Rica	01.01.1991 (Unterfertigung) noch nicht in Kraft getreten	nein	5 /15	10	10
Dänemark	01.01.1974	nein	10/15	10	10
Deutschland	01.01.2004	ja	5 /15	0*/3	3
Ecuador	01.01.1997	nein	15	10	10
Estland	01.01.2006	ja	10	10	10
Finnland	01.01.2001	ja	5	5	2,5/5

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Frankreich	01.01.1975	ja	10	10	10
Georgien	01.01./2000	ja	8	10	5
Griechenland	01.01.1996	nein	20	10	5/7
Hong Kong	01.01.2017	ja	0/3/5	0/3	3
Indien	01.01.2014	ja	10	10	10
Indonesien	01.01.2000	nein	12,5/15	12.5	12,5/15
Iran	01.01.2008	ja	10	8	10
Irland	01.01.2001	ja	3	0/3	0/3
Island	01.01.2009	ja	5/10	3	5

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Israel	01.01.1999	ja	15	5/10	10
Italien	01.01.2018	ja	0/5	5	5
Japan	01.01.1978	nein	10	10	10/15
Jordanien	01.01.1985	nein	15	12.5	15
Kanada	01.01.2005	ja (beinhaltet nur Miet-Immobilien)	5/15	0/10	5/10
Kasachstan	01.01.2001	ja	10	10	10
Katar	01.01.2004	ja	3	3	5
Korea (D.P.R.K.)	01.01.2001	ja	10	10	10
Korea (R.O.K.)	01.01.1995	nein	7/10	10	7/10

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Kroatien	01.01.1997	ja	5	10	10
Kuwait	01.01.1992	nein	0/1	0/1	20
Lettland	01.01.2003	ja	10	10	10
Libanon	01.01.1998	nein	5	5	5
Litauen	01.01.2003	ja	10	10	10
Luxemburg	01.01.1996	nein	5/15	0/10	10
Malaysia	01.01.1985	nein	10	15	12
Malta	01.01.1997	ja	5	5	5
Marokko	01.01.2007	ja	10	10	10

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Liz
Mazedonien	01.01.2003	ja	5	10	10
Mexiko	01.01.2002	ja	10	15	15
Moldau	01.01.1997	nein	10	10	10
Montenegro	01.01.1998	nein	10	10	10
Namibia	01.01.2000	ja	15	15	15
Niederlande	01.01.2000	nein	0/5/15	0*/3	0*/3
Nigeria	01.01.1994	ja	12.5	12.5	12.5
Norwegen	01.01.2017	nein	0/5/10	5	5
Österreich	01.01.2007	ja	0/5	0*/3	3

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Pakistan	01.01.2002	ja	10	10	12.5
Philippinen	01.01.1998	ja	10/15	10/15	10/15
Polen	01.01.1996	nein	5/15	10	10
Portugal	01.01.2000	ja	10/15	10	10
Russland	01.01.1996	nein	15	15	10
San Marino	01.01.2009	ja	0/5/10	3	3
Sambia	01.01.1993	nein	10	10	15
Saudi Arabien	01.01.2013	nein	5	5	10
Schweden	01.01.1978	ja	10	10	10

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Schweiz	01.01.1994	nein	0/15	0/5	0*/10
Serbien	01.01.1998	nein	10	10	10
Singapur	01.01.2003	nein	5	5	5
Slowakei	01.01.1996	nein	10	10	10/15
Slowenien	01.01.2004	ja	5	5	5
Spanien	01.01.2022	ja	5	3	3
Sri Lanka	01.01.1986	nein	12.5	10	10
Südafrika	01.01.1996	nein	15	15	15
Sudan	01.01.2010	nein	5/10	5	5

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Syrien	01.01.2010	ja	5/15	10	12
Tadschikistan	01.01.2010	ja	5/10	10	10
Thailand	01.01.1998	nein	15/20	10/20/25	15
Tschechische Republik	01.01.1995	nein	10	7	10
Tunesien	01.01.1990	nein	12	10	12
Türkei	01.01.1989	nein	15	10	10
Turkmenistan	01.01.2010	ja	10	10	15
Ukraine	01.01.1998	ja	10/15	10	10/15
Ungarn	01.01.1996	nein	5/15	15	10

Land	Inkrafttreten	Immobilien- klausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Uruguay	01.01.2015	ja	5/10	0/10	10
Usbekistan	01.01.1998	ja	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2017	nein	0/3	0/3	3
Vereinigtes Königreich	01.04.1976	nein	10/15	10	0/15

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	Societate cu raspundere limitata (SRL)	ja / ja	RON 1 (ca. EUR 0,20), mindestens RON 1 pro Anteil, max. 50 Gesellschafter	ja; eine natürliche Person oder Rechtspersönlichkeit kann bei mehr als einer GmbH Alleingesellschafter sein
AG	Societate pe actiuni (SA)	ja / ja	RON 90.000* (ca. EUR 18.180)	nein (mindestens 2 Aktionäre)
Genossenschaft	Societate cooperativa	ja / ja	RON 500 (ca. EUR 101), mindestens RON 10 pro Anteil; Höchstbeteiligungsausmaß eines Gesellschafters: 20 % am Gesamtkapital	nein (mindestens 5 Gesellschafter)
OG	Societate in nume colectiv (SNC)	ja / ja	nein	nein
KG	Societate in comandita simpla (SCS)	ja / ja	nein	nein
KG auf Aktien	Societate in comandita pe actiuni (SCA)	ja / ja	RON 90.000* (ca. EUR 18.470)	nein
eingetragene Zweigniederlassung	Sucursala	ja / nein	-	-
steuerliche Betriebsstätte	Sediu permanent	nein / nein	-	-

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Kapitalverkehrssteuer/ Rechtsgebühren	Schriftlichkeit/ Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > EUR 6,56 Mio., Bilanzsumme > EUR 3,28 Mio., Mitarbeiter Jahresdurchschnitt mindestens 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein**	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein***	nein	ja	verpflichtend, wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind oder bei Option der Gesellschafter für ein dualistisches Leitungssystem (Direktion und Aufsichtsrat)
Genossenschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / nein**	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
KG auf Aktien	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Grenzwerte überschritten sind
eingetragene Zweigniederlassung	- / Firmenbucheintragung	-	-	ja	als Teil einer eventuellen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	- / -	-	-	ja	als Teil einer eventuellen Prüfung des Stammhauses

* Die rumänische Regierung darf jedes zweite Jahr das Mindestkapital durch Verordnung abändern, so, dass das Mindestkapital den Gegenwert von EUR 25.000 beträgt.

Umrechnungskurs: EUR 1 = RON 4,9315 (gerundet)

** wenn als Sacheinlage eine Liegenschaft eingebracht wird (gilt für alle Gesellschaftsformen)

*** wenn die Gesellschaft durch ein öffentliches Angebot errichtet wird

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

Ein Darlehen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ist nicht ratsam, da es als Einlagenrückgewährung angesehen werden könnte.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Keine spezielle Regelung.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Keine speziellen Bestimmungen. Steuerliches Risiko der Nichtabzugsfähigkeit, da Zinsen im Zusammenhang mit nicht steuerbaren Erträgen (d. s. Dividenden) stehen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Es gibt keine speziellen Vorschriften.

EU-Zinsschranke

Finanzierungskosten dürfen bis zu einer Grenze von EUR 1.000.000 pro Geschäftsjahr abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit der diesen Grenzwert überschreitenden Beträge ist auf 30 % des um bestimmte Positionen bereinigten Bruttogewinns des Darlehensnehmers beschränkt (abzüglich des nicht-steuerpflichtigen Einkommens, zuzüglich Finanzierungskosten und steuerlicher Abschreibungen).

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern (Squeeze out)

In Rumänien kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn er die im Gesellschaftsrecht ausdrücklich festgelegten gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt.

Der Ausschluss ist an einen richterlichen Beschluss gebunden.

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Der Gewinn von juristischen Personen aus der Veräußerung von Anteilen an einer Aktiengesellschaft ist steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung eines rumänischen Unternehmens oder eines Unternehmens, das in einem Staat ansässig ist, mit welchem Rumänien ein DBA hat, sind steuerfrei, vorausgesetzt der Veräußerer ist ein rumänisches Unternehmen oder ein Unternehmen, welches in einem Staat ansässig ist, mit welchem Rumänien ein DBA hat und mindestens 10 % der Anteile werden über einen ununterbrochenen Zeitraum von zumindest 1 Jahr gehalten.

Anteilsverkauf (GmbH)

Siehe oben, „Aktienverkauf“

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Veräußerungsgewinne für Anteile an Personengesellschaften sind zu versteuern.

Internationale Schachtelbegünstigung

Siehe oben, „Aktienverkauf“

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Unternehmens umfasst auch den Verkauf körperlicher und unkörperlicher Vermögensgegenstände, Schulden und Mitarbeiter. Die Übertragung des gesamten Vermögens oder eines Teils davon könnte umsatzsteuerneutral sein, vorausgesetzt, das Unternehmen wird als laufender Betrieb übertragen.

Bewertung

Beim Verkauf eines Unternehmens können die übertragenen Vermögensgegenstände durch den Käufer entweder zum Verkehrswert, der durch ein Schätzgutachten festgestellt wird (Ansatz eines Firmenwerts) oder zum Buchwert des Verkäufers bilanziert werden, wobei ein gesonderter Unterschiedsbetrag aus der Neubewertung der erworbenen Vermögensgegenstände gebildet wird (abhängig von der Abwicklung).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Firmenwert

Wenn der Kaufpreis des Unternehmens den Verkehrswert der einzeln bewerteten Vermögensgegenstände übersteigt, wird ein Firmenwert gebildet.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung durch Übernahme, Verschmelzung zur Neugründung, teilweise oder gänzliche Abspaltung des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes auf ein bestehendes oder neue gegründetes Unternehmen;

Bewertung

Die Neubewertung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Verschmelzung/Spaltung erfolgt zum Verkehrswert und ist grundsätzlich von zugelassenen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.

Unternehmensrechtliche Bewertung

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert wird als Firmenwert bilanziert.

Firmenwertabschreibung

Der Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden. Unternehmensrechtlich kann der Firmenwert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer über höchstens 5 Jahre abgeschrieben werden.

Steuerfolgen

Verschmelzungen und Spaltungen können unter bestimmten Umständen körperschaftsteuerneutral sein, z.B. wenn sie die Übertragung von Aktiva und Passiva beinhalten, die einen (Geschäfts-)Zweig darstellen, wenn sie nicht steuerlich motiviert sind und eine geschäftliche Begründung haben, wenn der steuerliche Wert der übertragenen Posten in den Büchern des Empfängers beibehalten wird, usw.

Steuerliche Verluste und vortragsfähige Finanzierungskosten können bei Verschmelzungen oder Spaltungen auf die Begünstigten übertragen werden (bei Teilspaltungen gilt eine anteilige Übertragung).

Im Allgemeinen sind Verschmelzungen und Spaltungen umsatzsteuerneutral.

Das übernehmende Unternehmen hat die steuerlichen Werte der übertragenen Vermögensgegenstände fortzuführen. Falls diese Steuerwerte nicht bekannt sind, werden sie mit null angesetzt.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Sacheinlagen in das Gesellschaftskapital sind zulässig, doch schreibt das Gesellschaftsrecht diesbezüglich einige Sonderregelungen vor:

1. Der Wert der Sacheinlage muss durch ein Sachverständigengutachten ermittelt werden.
- Abgesehen von Sacheinlagen sind Bareinlagen in rumänische juristische Personen dennoch immer verpflichtend vorzunehmen.
2. Der Wert dieser Vermögensgegenstände, die Bewertungsmethode und die Anzahl der im Gegenzug ausgegebenen neuen Aktien müssen nach der gutachterlichen Bewertung in den Gesellschaftsstatuten festgehalten werden.
3. Die Bewertungsmethoden sind je nach Art der Vermögensgegenstände und Bewertungsumfang verschieden. Die gebräuchlichste Methode ist die Bewertung zum Verkehrswert, eine weitere Methode stellt die DCF-Bewertung dar (discounted cash-flow, basierend auf zukünftigen Erträgen, zB für Liegenschaften); die dritte Methode wird nur bei Gebäuden (nicht jedoch bei Grund und Boden) angewandt, die (ausschließlich steuerlich) zu Wiederbeschaffungskosten bewertet werden können.

Sacheinlagen könnten steuerneutral sein, unter anderem in Going Concern-Fällen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuerliche Behandlung

Für inländische Umstrukturierungsverfahren wurden die Bestimmungen über die Neutralität der Sacheinlage in das Eigenkapital einer Gesellschaft gestrichen, außer in den Fällen, in denen eine Übertragung in Going-Concern-Fällen durch Anteilstausch erfolgt.

Firmenwertabschreibung

Ein Firmenwert kann steuerlich nicht abgeschrieben werden. Unternehmensrechtlich kann der Firmenwert über höchstens 5 Jahre abgeschrieben werden.

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 19 %

Ermäßigter Steuersatz: 9 %, zB für

- Medikamente in der Human- und Veterinärmedizin
- Lebensmittel und Getränke für den menschlichen und tierischen Verzehr (mit Ausnahme von Alkohol, alkoholfreien Getränken, die unter KN 2202 fallen, und Lebensmitteln mit Zuckerzusatz, deren Gesamtzuckergehalt 10 g pro 100 g des Erzeugnisses oder mehr beträgt)
- Wasser für den Verbrauch und für die landwirtschaftliche Bewässerung
- Düngemittel und Pestizide, Saatgut und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Aussaat und den Anbau sowie bestimmte landwirtschaftliche Dienstleistungen
- Unterbringung im Hotelgewerbe oder in Sektoren mit ähnlicher Funktion
- Restaurant- und Lebensmittellieferdienste (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken sowie alkoholfreien Getränken, die unter den KN-Code 2202 fallen)
- Eintritt in Kinos, Messen und Ausstellungen (vorher 5%)
- Vermietung von Wohnimmobilien an Privatpersonen unter bestimmten Bedingungen (früher 5%)
- Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen an Privatpersonen oder öffentliche Einrichtungen (zuvor 5%)

Ermäßigter Steuersatz von 5 % für

- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften etc.
- Eintritt in Schlösser, Museen, Gedenkstätten, historische, architektonische und archäologische Denkmäler, Zoos und botanische Gärten
- Lieferung von Brennholz
- Lieferung von Wärmeenergie während der kalten Jahreszeit an die Bevölkerung und andere Verbrauchergruppen (z. B. öffentliche und private Krankenhäuser, Nichtregierungsorganisationen und Anbieter sozialer Dienstleistungen)

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort

Wenn Installation/Montage der Waren durch den Lieferanten erforderlich ist: Ort der Installation (Montagelieferung)

Einfuhr aus Drittländern: wenn der Lieferant im Einfuhrland umsatzsteuerpflichtig ist

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder
- an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten:
 - Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und
 - nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter- richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbe- förderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	B2B	B2C
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Sonderregelungen für die Vermietung von Booten
„Katalogleistungen“ an Private im Drittland 1)	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Katalogleistung an Private in EU	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers Ab 1. Juli 2021: Ort des Leistungserbringers, falls die Gesamteinkünfte nicht höher als EUR 10.000 sind.

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Ab Juli 2021 wurde das One-Stop-Shop ("OSS")-Mehrwertsteuersystem eingeführt. Das System existierte bereits in der rumänischen Abgabenordnung unter dem Namen "Mini One Stop Shop" (MOSS), allerdings nur für elektronische Dienstleistungen (Telekommunikations-, Radio- und Fernsehdienstleistungen), die von Steuerpflichtigen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland an Verbraucher innerhalb der EU erbracht werden.

Im Vergleich zum MOSS-System umfasst diese erweiterte OSS drei Sonderregelungen:

- die Sonderregelung für bestimmte Dienstleistungen, die von nicht in der Europäischen Union ansässigen Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden (B2C-Dienstleistungen);
- die Sonderregelung für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen zwischen den Mitgliedstaaten, für Lieferungen von inländischen Gegenständen über elektronische Schnittstellen, die solche Lieferungen erleichtern, und für bestimmte Dienstleistungen, die von in der EU ansässigen Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige, aber nicht im Mitgliedstaat des Verbrauchs erbracht werden;
- die Sonderregelung für den Fernverkauf von Waren, die von außerhalb der EU an Verbraucher in der EU eingeführt werden und deren Wert 150 EUR nicht übersteigt.

Die OSS-Regelung ermöglicht es Anbietern von Waren und Dienstleistungen an EU-Verbraucher im B2C-Kontext ihre Umsatzsteuerpflichten in allen Mitgliedstaaten zu erfüllen, indem sie die Umsatzsteuer in dem Mitgliedstaat melden und abführen, in dem sie für die OSS registriert sind. Damit entfällt die Notwendigkeit, sich für umsatzsteuerliche Zwecke in mehreren EU-Staaten registrieren zu lassen.

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Für: (i) die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch rumänische Steuerpflichtige von nicht in Rumänien ansässigen Dienstleistern; (ii) den Erwerb von Waren durch rumänische Steuerpflichtige von nicht rumänischen Dienstleistern, unter bestimmten Bedingungen.

Als Sonderregelung für die folgenden Transaktionen zwischen rumänischen Unternehmen: Lieferungen im Zusammenhang mit Abfällen, Holz, Getreide, Treibhausgasemissionszertifikate, Transaktionen mit grünen Zertifikaten, an steuerpflichtige Wiederverkäufer geliefertem Strom, Erdgas, das an einen steuerpflichtigen Unternehmer geliefert wird, gesetzlich-oder optional steuerpflichtige Gebäude und Grundstücke, Handys, Laptops, Tablets und sonstige ähnlichen Komponenten.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Für Getreide, Energie, grüne Zertifikate, Handys, Laptops, Tablets und andere ähnliche Komponenten gilt die Umkehr der Steuerschuld bis 31. Dezember 2026.

Voraussetzungen

Sowohl der Leistungserbringer als auch der Empfänger sollten für Umsatzsteuerzwecke registriert sein.

Im Fall von Dienstleistungen, die rumänische Steuerpflichtigen von nicht-rumänischen Unternehmen beziehen, sollten die Leistungserbringer in Rumänien weder einen Geschäftssitz noch eine Betriebsstätte haben, die an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt sind.

Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens

Der Empfänger weist die Umsatzsteuer sowohl als Eingangs- als auch als Ausgangsumsatzsteuer aus, ohne dass der Empfänger die Umsatzsteuer tatsächlich an den Lieferanten abführt.

Sonderregelungen

Die Umkehr der Steuerschuld gilt für Lieferung von Handys, Geräten mit integrierten Schaltkreisen wie Mikroprozessoren und CPUs sowie Spielkonsolen, PCs und Laptops nur dann, wenn der Wert der in einer Rechnung enthaltenen Waren exklusive Umsatzsteuer

Steuerbefreiung

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhrlieferungen
- Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- innergemeinschaftliche Lieferungen
- Bestimmte Leistungen innerhalb von Freihandelszonen
- Lieferungen von Waren in Zollfreilager und ähnliche Leistungen
- Bau-, Sanierungs- und Modernisierungsleistungen für Krankenhäuser, die an gemeinnützige Einrichtungen erbracht werden, die in das von der Steuerbehörde geführte öffentliche Register eingetragen sind, unter bestimmten Bedingungen (indirekte Befreiung durch Rückerstattung der Umsatzsteuer)
- Lieferungen von medizinischen Ausrüstungen, Geräten, Vorrichtungen, Artikeln, Zubehör und Schutzausrüstungen, sanitären Materialien und Verbrauchsgütern, die in der Regel zur Verwendung im Gesundheitswesen oder zur Verwendung durch Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, und von Gütern, die für die Bewältigung und Heilung von Behinderungen unentbehrlich sind (Ausnahmen vorhanden), sowie die Anpassung, Reparatur, Vermietung und das Leasing dieser Güter an gemeinnützige Einrichtungen, die in das von der ANAF (Nationale Agentur für Steuerverwaltung) geführte öffentliche Register eingetragen sind, unter bestimmten Bedingungen (indirekte Befreiung durch Rückerstattung der Umsatzsteuer)
- Lieferungen von Zahnersatz und Zubehör, mit Ausnahme von steuerbefreitem Zahnersatz (Wartung und Lieferung von Zahnersatz, die von Zahnärzten und Zahntechnikern im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit durchgeführt werden)
- Lieferung von orthopädischen Produkten

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen
- Postdienstleistungen
- Medizinische, Wohlfahrts- und Unterrichtsleistungen
- Vermietung von Liegenschaften (Möglichkeit des Leistenden auf Steuerpflicht zu optieren)
- Lieferung gebrauchter Gebäude und von Grundstücken, die nicht als Baugrund gewidmet sind (Möglichkeit des Lieferers auf Steuerpflicht zu optieren)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Vorsteuerabzug

Steuerpflichtige haben das Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Käufen, sofern (i) die Käufe für den Zweck der Durchführung von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen oder anderen Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, wie z.B. Ausfuhren oder innergemeinschaftliche Lieferungen getätigt werden, und (ii) die Steuerpflichtigen über Rechnungen verfügen, die gemäß den gesetzlichen Anforderungen ausgestellt wurden.

Im Allgemeinen kann kein Vorsteuerabzug für Leistungen geltend gemacht werden, die ohne Recht auf Vorsteuerabzug befreit sind oder die nicht für steuerpflichtige / befreite Umsätze mit Gutschrift verwendet werden. Für den Kauf im Zusammenhang mit Fahrzeugen, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt werden (z.B. Fahrzeuge, die nicht für Rettungsdienste, Handelsvertreter, Personenbeförderung, Taxis, usw. verwendet werden) können nur 50 % der Umsatzsteuer abgezogen werden.

Ab dem 30. April 2024 ist es nicht mehr möglich, einen Vorsteuerabzug aus Rechnungen geltend zu machen, die auf den Namen von Arbeitnehmern oder Verwaltungsangestellten während einer Geschäftsreise ausgestellt wurden und sich auf Beförderungs- und/oder Unterbringungsleistungen beziehen, die während dieser Reisen bezahlt wurden.

Vorsteuerberichtigung

Zur Vorsteuerberichtigung kommt es unter anderem, wenn:

- der Abzug höher oder niedriger ist als jener, zu dem der Steuerpflichtige berechtigt war
- nach Abgabe der Steuererklärung Änderungen an den für die Ermittlung des abzugsfähigen Betrages berücksichtigten Elementen vorgenommen werden.

Vorsteuerberichtigungen erfolgen bei Investitionsgütern über einen Zeitraum von 5 Jahren, bei Grundstücken und Gebäuden verlängert sich der Zeitraum auf 20 Jahre.

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren

Verkauf

Der Verkauf alter Immobilien und von Grundstücken, die nicht als Bauland gewidmet sind, sind unecht umsatzsteuerfrei, der Verkauf neuer Immobilien und Baugrundstücke ist steuerpflichtig. Eine Immobilie gilt als neu, wenn sie im Jahr der Übergabe bzw. bis 31.12. des Folgejahres veräußert wird. Der Verkauf von Grund und Gebäude zwischen zwei in Rumänien umsatzsteuerlich erfassten Steuerpflichtigen unterliegt dem Reverse Charge System.

Vorsteuerrückerstattung für rumänische Unternehmer innerhalb der EU

Elektronischer Antrag beim für den rumänischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Rumänien bis spätestens 30.09. des Folgejahres.

Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.

Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich.

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 50

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Registrierung

Registrierung ist unter folgenden Voraussetzungen notwendig:

- vor einem innergemeinschaftlichen Erwerb bzw. einer innergemeinschaftlichen Lieferung in Rumänien
- für Inlandslieferungen an Nicht-Unternehmer/ nicht umsatzsteuerlich erfasste Leistungs- empfänger

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Die Frist für die Einreichung des Rückerstattungs- antrages ist der 30. September des Folgejahres.

Wenn keine Umsätze in Rumänien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Rumänien getätigt werden, ist spätestens am 30. September des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen. Erfolgt durch Antragstellung bei der rumänischen Steuerbehörde. Der ausländische Unternehmer hat einen Fiskalvertreter in Rumänien zu benennen. Voraussetzung ist, dass der Vorsteuerbetrag EUR 50 übersteigt.

Elektronisches Fakturierungssystem

Ab dem 1. Januar 2024 ist das elektronische Fakturierungssystem obligatorisch für:

- Lieferungen von Gegenständen/Dienstleistungen mit Liefer-/Bereitstellungsort in Rumänien, die im Rahmen von B2B-Geschäften oder im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen (außer B2B) von in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen (d. h. rumänischen juristischen Personen oder festen Niederlassungen ausländischer Unternehmen in Rumänien) erbracht werden, unabhängig davon, ob sie in Rumänien umsatzsteuerlich registriert sind.
- Lieferungen/Leistungen von Gegenständen / Dienstleistungen mit Ort der Lieferung / Leistung in Rumänien, die im Rahmen von B2B-Umsätzen von in Rumänien für umsatzsteuerlich registrierte Nichtansässigen erbracht werden.

Ausgenommen davon sind die folgenden Personen:

- Ausfuhr von Gegenständen, die vom Lieferer oder einer anderen Person in seinem Namen durchgeführt werden;
- innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen mit Abgangsort in Rumänien;
- die Lieferung von Gegenständen/Dienstleistungen an Steuerpflichtige, die weder in Rumänien ansässig noch umsatzsteuerlich registriert sind;
- Vereinfachte Rechnungen
- Dienstleistungen, für die die Ausstellung von Rechnungen nicht den in Rumänien geltenden Rechnungsstellungsvorschriften unterliegt;

Ab dem 1. Juli 2024 werden Änderungen an der Abgabenordnung vorgenommen, wonach bei B2B-Geschäftsbeziehungen zwischen in Rumänien ansässigen juristischen Personen nur noch Rechnungen, die über das e-Invoice-System (elektronisches Fakturierungssystem) übermittelt werden, als gültige Steuerelemente anerkannt und für die Ausübung des Vorsteuerabzugs akzeptiert werden.

Ebenfalls wird ab 01. Juli 2024 die Verwendung des elektronischen Rechnungsstellungssystems auf Umsätze zwischen Wirtschaftsbeteiligten (in Rumänien ansässigen Steuerpflichtige - unabhängig von ihrem USt.-Registrierungsstatus) und Endverbrauchern (B2C) ausgeweitet. Diese Ausweitung ist vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 freiwillig und ab dem 1. Januar 2025 obligatorisch. Transaktionen im B2C-Verhältnis sind definiert als die Lieferung von Waren/Dienstleistungen an Personen, die sich gegenüber dem Lieferanten/Anbieter durch ihren persönlichen Identifikationscode ausweisen.

RO e-Transport System

Ursprünglich wurde das RO-e-Transport-System, über das die Identifizierung von Sendungen und die Erstellung einzigartiger Transportcodes erfolgt, im Falle des Straßentransports von Waren mit hohem fiskalischem Risiko innerhalb des rumänischen Staatsgebiets angewendet (diese Waren sind auf einer Liste enthalten, die ständig überwacht werden sollte). Die Sanktionen für die Nichteinhaltung des Systems sind seit Januar 2023 in Kraft. Gegenstand der Überwachung war nur der Straßentransport von Waren mit hohem fiskalischem Risiko innerhalb des rumänischen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Staatsgebiets. Durchzuführen sind diese bei Straßenfahrzeugen mit einer zulässigen Masse von mindestens 2,5 Tonnen und Waren mit einer Gesamtbruttomasse von mehr als 500 kg oder einem Gesamtwert von mindestens 10.000 RON (EUR 2.010).

Ab dem 15. Dezember 2023 wurde die Anwendbarkeit des RO-e-Transport-Systems erweitert, um neben dem Straßentransport von Waren mit hohem fiskalischem Risiko auch den internationalen Straßentransport von Waren abzudecken.

Derzeit zielt das RO-e-Transport-System unabhängig von den transportierten Waren darauf ab, in Echtzeit folgendes zu überwachen:

- innerschweizerische Erwerbe und Importe in Rumänien;
- innerschweizerische Lieferungen und Exporte aus Rumänien;
- verschiedene „non-transfers“ von oder nach Rumänien;
- Waren, die im Rahmen eines Konsignationslagers entweder nach Rumänien oder von Rumänien transportiert werden;
- die innerschweizerische Güterbeförderung, und zwar sowohl für Güter, die im rumänischen Hoheitsgebiet zur Lagerung oder zur Abwicklung einer neuen Beförderung einer oder mehrerer Güterkategorien entladen werden, als auch für Güter, die nach der Lagerung oder nach der Abwicklung einer neuen Beförderung einer oder mehrerer Güterkategorien im nationalen Hoheitsgebiet verladen werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Vorgängen gibt es im Fall von Waren mit hohem fiskalischem Risiko auch verschiedene Transporte, für die das RO-e-Transport-System gilt, wie: Transaktionen innerhalb des rumänischen Staatsgebiets (wie ein lokaler Verkauf von Waren mit hohem fiskalischem Risiko), Waren, die zwischen verschiedenen Standorten desselben Unternehmens innerhalb des rumänischen Staatsgebiets transferiert werden, usw.

Die zur Meldung des Warenverkehrs und zu dem Erhalt des UIT-Codes verpflichtete Einheit ist je nach durchgeführter Transaktion festzulegen, daher ist eine gründliche Analyse jedes Falls erforderlich, um die Verpflichtungen jeder beteiligten Partei ordnungsgemäß zu bestimmen.

Die Gesetzgebung sieht auch mehrere Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen des RO-e-Transport-Systems vor:

- der Transport von Waren, die für diplomatische Missionen und Konsulate sowie internationale Organisationen, die Streitkräfte der NATO-Mitgliedstaaten, die Europäische Union, die Mitgliedstaaten der Partnerschaft für den Frieden oder Staaten, mit denen Rumänien Abkommen in diesem Bereich abgeschlossen hat, bestimmt sind, oder als Ergebnis der Ausführung geheimer Verträge gemäß dem Gesetz oder der Ausführung von öffentlichen Beschaffungsverträgen, die die Auferlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen des Staates erfordern;
- der Transport von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die unter Verbrauchsteuerbefreiungsregelungen zirkulieren oder mit in dem Versandmitgliedstaat bezahlter Verbrauchsteuer, durch die Nutzung der Systeme zur Überwachung der Bewegung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren (EMCS), zur Ausstellung des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-DA) oder zur Ausstellung des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments (e-DAS);
- der Transport von Waren durch Postdienstleister in Postpaketen unter bestimmten Bedingungen.

Im Rahmen des RO-e-Transport-Systems ist der Straßentransportunternehmer verpflichtet, seine Transportfahrzeuge mit Telekommunikationsterminals auszustatten, die Satellitenpositionierungs- und Datenübertragungstechnologien verwenden, um die Bereitstellung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

von Echtzeit-Positionsdaten für das Transportfahrzeug während der gesamten Dauer des Transports von Waren, die durch das RO-e-Transport-System überwacht werden, sicherzustellen (diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Positionsdaten des Transportfahrzeugs bereits durch eigene Geräte übertragen werden).

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Dienstvertrag, Management-/Mandatsvertrag usw.

Sozialversicherung

Geschäftsführerbeiträge: Pensionsversicherung (Standardarbeitsbedingungen): 25 % ohne Begrenzung; Krankenversicherung: 10 % ohne Begrenzung.

Arbeitgeberbeiträge: Arbeitsversicherungsbeitrag: 2,25 %

Einkommensteuer

10%

Umsatzsteuer

Dienstvertrag, Management-/Mandatsvertrag: keine Umsatzsteuer

Beschäftigungsbewilligung

Staatsangehörige aus EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz dürfen in Rumänien ohne Beschäftigungsbewilligung tätig werden.

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für EU/EWR-Bürger

Haftung

persönliche Haftung für berufliche Fahrlässigkeit

Mindestvergütung

Dezember 2023: 3.300 RON/Monat, d.h. etwa 665 EUR, mit Ausnahmen im Baugewerbe (4.582 RON/Monat, d.h. etwa 920 EUR) und in der Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie (3.436 RON/Monat, d.h. etwa 690 EUR).

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung für alle im Erwerbsleben stehenden Personen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Beitragsätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Keine

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

Selbstständige melden und zahlen jährlich eine Krankenversicherung in Höhe von 10 % des Nettoeinkommens, das auf 6, 12 oder 24 Bruttomindestgehälter begrenzt ist (RON 3.000 monatlich, d.h. rund EUR 600 im Jahr 2023), je nach dem Wert des gesamten Jahreseinkommens der betreffenden Person.

Pensionsversicherung

Selbstständige melden und zahlen jährlich eine Pensionsversicherung in Höhe von 25 % des Nettoeinkommens, das auf 12, 12 oder 24 Bruttomindestgehälter begrenzt ist (RON 3.000 monatlich, d.h. rund EUR 600 im Jahr 2023), je nach dem Wert des gesamten Jahreseinkommens der betreffenden Person. Natürliche Personen können sich für die Zahlung einer höheren Pensionsversicherung entscheiden.

Selbständigenvorsorge

n. a.

Unfallversicherung

n. a.

Höchstbeiträge

Ca. EUR 1.450 für Krankenversicherung. Ca. EUR 3.600 (oder mehr, falls von der natürlichen Person so gewählt) als Pensionsbeitrag.

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

Dienstnehmer: 10 %, ohne Höchstbeitragsgrundlage

Pensionsversicherung

Dienstnehmer: 25 %

Zusätzlicher Dienstgeber-Pensionsversicherungsbeitrag von 4 % / 8 % für bestimmte bzw. spezielle Arbeitsbedingungen.

Höchstbeiträge

n. a.

sonstige

Arbeitsversicherungsbeitrag: zahlbar durch den Arbeitgeber – in Höhe von 2,25 % des Bruttolohns.

Mitarbeitervorsorge

n. a.

Lohnnebenkosten

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

unternehmensrechtlich und steuerrechtlich: Gebäude unterliegen der linearen Abschreibung über die erwartete Nutzungsdauer innerhalb der angeführten Bandbreiten

außerplanmäßige

n. a.

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

Gebäude

40-60 Jahre

Gemäß Regierungsbeschluss Nr. 2139/2004 werden verschiedene Abschreibungsgruppen je nach Bestimmung des Gebäudes festgelegt; Industriegebäude, Bürogebäude, Hotels: 40-60 Jahre; Lagerhallen: 32-48 Jahre; Leichtbaukonstruktionen: 16-24 Jahre

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Generell die Anschaffungskosten für das Gebäude. Bei Folgeinvestitionen zur Verbesserung der anfänglichen technischen Parameter wird die Investition durch Abschreibung über die Restnutzungsdauer amortisiert. Wenn die Investitionen in vollständig abgeschriebene Gebäude getätigt werden, wird die steuerliche Abschreibung auf der Grundlage einer neuen, von einem technischen Sachverständigen berechneten Nutzungsdauer festgelegt.

Bei gemischter betrieblicher und privater Verwendung wird die Abschreibung anteilig auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet.

Sonderabschreibungen

Bei Minen, Steinbrüchen und Ölfeldern richtet sich die Abschreibung nach der Förderkapazität und wird in 5-Jahresabständen auf Basis einer Neubewertung der Förderkapazität neu berechnet.

Bei Salzbergwerken richtet sich die Abschreibung nach der Förderkapazität und wird in 10-Jahresabständen auf Basis einer Neubewertung der Förderkapazität neu berechnet. Verbesserungen an Grundstücken werden über einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben.

Zuschreibung

nicht möglich

Immobilienvermögen

Steuergegenstand

Verkauf von unbeweglichem Vermögen durch Rechtsträger unterliegen der Einkommens- oder Körperschaftsteuer.

Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen natürlicher Personen unterliegen der Einkommensteuer auf den Wert der Immobilie.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

Für Unternehmen: 16 % Körperschaftsteuer auf die steuerpflichtigen Erlöse aus der Transaktion (Differenz zwischen Verkaufspreis und steuerlichem Wert (zB. Anschaffungskosten)) oder 1 % Kleinunternehmensteuer auf das Einkommen.

Für natürliche Personen: 3 % Einkommensteuer auf den Verkaufswert, wenn die Immobilie weniger als 3 Jahre im Besitz war, andernfalls 1 % Einkommensteuer auf den Verkaufswert.

Einhebung

Für Unternehmen: Selbstberechnung.

Für natürliche Personen: durch den Notar, bei Beglaubigung des Kaufvertrags.

Befreiungen

Die nachstehenden Transaktionen unterliegen nicht der Einkommensteuer: (i) Schenkungen unter nahen Verwandten oder Ehegatten; (ii) Eigentumsrückerstattungen gemäß den geltenden Gesetzen; (iii) Erbschaften, wenn innerhalb von 2 Jahren die testamentarischen Verfügungen vollstreckt oder die Rechtsnachfolge erörtert wird. Ansonsten Einkommensteuer in der Höhe von 1 % vom Wert der Erbschaft.

Grunderwerbsteuer

Steuergegenstand

Für einen Verkauf oder eine andere Art der Übertragung von Immobilien sind Notariatsgebühren und Grundbuchgebühren zu entrichten.

Bemessungsgrundlage

Die Notariatsgebühren werden generell nach dem Verkaufspreis der Immobilie berechnet. In Fällen, in denen der Verkaufspreis unter dem Wert des notariellen Gutachtens liegt, wird der Preis des Gutachtens für die Berechnung der Grundsteuer herangezogen.

Die Gebühren für die Grundbucheintragung richten sich nach dem Wert der Übertragung.

Steuersatz

Generell 0,5 % (kann aber unter gewissen Umständen schwanken).

Die Gebühren für die Grundbucheintragung werden generell unter Berücksichtigung der folgenden Sätze berechnet:

- bei Übertragungen an Unternehmen: 0,5 % des Werts der Immobilie
- bei Übertragungen an natürliche Personen: 0,15 % des Werts der Immobilie.

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

Die Grundsteuer wird unter Berücksichtigung der Fläche (Quadratmeter), der Lage und der Widmung (gemäß den lokalen Bestimmungen) berechnet.

Die Gebäudesteuer bestimmt sich anhand des Standorts wie folgt:

- Wohnimmobilie: Steuersatz zwischen 0,08 und 0,2 % des steuerpflichtigen Wertes des Gebäudes. Für natürliche Personen ergibt sich dieser aus folgender Berechnung: Gesamtfläche in m² x gesetzl. festgelegter steuerlicher Wert;
- Nicht für Wohnzwecke bestimmte Immobilie: Steuersatz zwischen 0,2 % und 1,3 % von der jeweiligen Bemessungsgrundlage

Für natürliche Personen gilt: Die Bemessungsgrundlage der Gebäudesteuer bemisst sich für nicht für Wohnzwecke bestimmte Immobilien wie folgt:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- a) Wert der Immobilie lt. eines Schätzgutachtens, welches innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte
- b) Herstellungskosten der Immobilie, wenn die Herstellung in den letzten 5 Jahren erfolgte
- c) Anschaffungskosten der Immobilie, wenn sie in den letzten 5 Jahren angeschafft wurde

Ist der Wert der Immobilie nicht anhand der oa. Kriterien feststellbar, bemisst sich die Gebäudesteuer in der Höhe von 2 % des steuerlichen Wertes, welche für Wohnimmobilien anzuwenden ist.

Für juristische Personen gilt: Die Bemessungsgrundlage ist der Wert per 31.12. des vorangegangenen Jahres der Fälligkeit der Gebäudesteuer und bemisst sich wie folgt:

- a) der steuerliche Wert, der beim Finanzamt zuletzt verzeichnet wurde;
- b) Wert lt. Schätzgutachten, das durch einen zugelassenen Gutachter erstellt wurde;
- c) die gesamten Herstellungskosten für Immobilien die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr hergestellt wurden
- d) die Anschaffungskosten für Immobilien, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft wurden
- e) bei Investitionen in Immobilien mittels Finanzierungleasing: der Wert lt. Schätzgutachten, das von einem zugelassenen Gutachter erstellt wurde.
- f) bei Gebäuden, die sich in öffentlichem oder privatem Eigentum des Staates / der Gebietskörperschaften befinden und an eine juristische Person vermietet sind, der vom Eigentümer in seine Bücher eingetragene Wert.

Juristische Personen sollten den steuerpflichtigen Wert der Gebäude alle 5 Jahre auf der Grundlage eines Bewertungsberichts aktualisieren, ansonsten gilt ein erhöhter Steuersatz von 5 %.

Werden nicht für Wohnzwecke bestimmte Immobilien für landwirtschaftliche Zwecke genutzt, beläuft sich die Gebäudesteuer auf 0,4 %.

Unter bestimmten Umständen können die lokalen Behörden die Grund- und Gebäudesteuern um bis zu 50 % erhöhen, wobei Kriterien wie z.B. wirtschaftliche, soziale und geografische Faktoren, lokale Haushaltsbedürfnisse usw. berücksichtigt werden.

Ab dem 1. Januar 2024 wird eine Sondersteuer auf unbewegliches/bewegliches Vermögen von hohem Wert erhoben, und zwar wie folgt:

- 3 % - für natürliche Personen, die am 31. Dezember des Vorjahres Eigentümer von in Rumänien gelegenen Wohngebäuden waren, deren steuerpflichtiger Wert 2,5 Millionen RON überstieg. Die Steuer wird auf die Differenz zwischen dem von der örtlichen Steuerbehörde mitgeteilten steuerpflichtigen Wert des Gebäudes und dem oben genannten Schwellenwert erhoben und ist bis zum 30. April des laufenden Steuerjahres zu entrichten.
- 3 % - für natürliche und juristische Personen, die in Rumänien zugelassene Fahrzeuge besitzen, deren individueller Kaufpreis 375 Tausend RON übersteigt. Die Steuer wird auf die Differenz zwischen dem Kaufwert und dem entsprechenden Schwellenwert erhoben und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Steuerjahres zu entrichten. Die Steuer ist für fünf Jahre zu entrichten, beginnend mit dem Steuerjahr, in dem das Fahrzeug erworben wurde (oder für die verbleibende Anzahl von Jahren bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist, wenn das Fahrzeug vor 2024 erworben wurde)

Immobilienfonds

Eigentümer des Fondsvermögens

Immobilienfonds können als Rechtsträger mit oder ohne Rechtspersönlichkeit gegründet werden. Ähnlich wie bei Handelsgesellschaften können Immobilienfonds, die als juristische Personen gegründet werden, sowohl im Besitz von natürlichen Personen als auch von anderen juristischen Personen (rumänischen oder ausländischen) sein. Die Investmentfonds werden von der staatlichen Wertpapierbehörde und der Finanzaufsichtsbehörde geregelt und überwacht.

Jährliche Bewertung

In bestimmten Fällen kann die Finanzaufsichtsbehörde verlangen, dass die Bewertung der Vermögenswerte und die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, in die die Immobilienfonds investieren, häufiger als jährlich durchgeführt werden.

Fremdfinanzierung

Keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen, allerdings dürfen die Immobilienfonds Darlehen nur bis zu bestimmten Grenzen vergeben.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Risikostreuung

Begrenzungen (in % des Vermögenswerts, je nach Art des Immobilienfonds) gelten für Vermögenswerte, die einer einzigen Immobilienveranlagung zugeordnet sind. Investitionen, die sich nicht auf Immobilien beziehen, können bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens getätigt werden.

Steuerpflicht

Es gelten keine bestimmten Regeln. Die Verwalter von Immobilienfonds müssen die von den einzelnen Anlegern für ihre Anlagen geschuldete Steuer berechnen, einbehalten, erklären und abführen sowie Informationen über die steuerpflichtigen Gewinne/Verluste der einzelnen Anleger und die (gegebenenfalls) einbehaltene Steuer bereitstellen.

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

Nein

Vermögenssteuer

Nein

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Allgemeinen nicht. Nähere Einzelheiten siehe „Immobilien“.

Grunderwerbsteuer

Siehe unten, unter „Immobilien“

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

Rechtsgeschäftsgebühren

nein

Gerichtsgebühren

Insbesondere für die Übertragung von „Immobilien“.

Kapitalverkehrssteuer

nein

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Die Körperschaftsteuererklärung ist bis zum 25. März des Folgejahres einzureichen, in dem die Körperschaftsteuer geschuldet wird, wenn das Steuerjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Weicht das Steuerjahr vom Kalenderjahr ab, ist die jährliche Körperschaftsteuererklärung bis zum 25. des dritten Monats nach Abschluss des Steuerjahres einzureichen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

In den Jahren 2021 bis 2025 müssen die Steuerpflichtigen, die dem OMF 1802/2014 unterliegen, ihre jährlichen Körperschaftsteuererklärungen abgeben und die damit verbundene Körperschaftsteuer bis zum 25. Juni des Folgejahres oder bis zum 25. des sechsten Monats nach Abschluss bei einem abweichenden Steuerjahr abrechnen.

Die jährliche Erklärung betreffend Einkommenssteuer und Sozialbeiträge ist bis zum 25. Mai des Folgejahres für Einkünfte wie: freiberufliche Tätigkeiten, Kapitalerträge, Leasinggeschäfte, Rechte an geistigem Eigentum usw. fällig.

Umsatzsteuer- voranmeldungen

Quartalsweise bei Jahresumsätzen bis zu EUR 100.000, ansonsten monatlich; bis zum 25. des Folgemonats des Abrechnungsmonats.

Zusammenfassende Meldung

Bis zum 25. des dem Monat der Durchführung der innergemeinschaftlichen Transaktionen folgenden Monats.

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

allgemein geltender Steuersatz: 10 %

Ab 2023 umfassen die persönlichen Freibeträge einen persönlichen Grundfreibetrag und einem zusätzlichen persönlichen Absetzbetrag, die bis zur Höhe des monatlichen steuerpflichtigen Einkommens gewährt werden.

Der persönliche Grundfreibetrag wird Arbeitnehmern mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von bis zu 2.000 RON über dem Mindestbruttogehalt (maximal 5.300 RON, ca. 1.060 EUR) gewährt. Der Grundfreibetrag schwankt zwischen 0 % und 45 %, abhängig von der Höhe des Gehalts und der Anzahl der Personen, für die der Arbeitnehmer sorgt.

Zusätzliche persönliche Absetzbeträge sind im Jahr 2024 monatlich wie folgt möglich: (i) 15 % des Mindestbruttogehalts pro Betrieb (RON 3.300, d.h. EUR 660 pro Monat) – für Arbeitnehmer unter 26 Jahren, die ein Gehalt von max. RON 5.300 beziehen (ii) RON 100 für jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren, das in einem Bildungssystem registriert ist – für jeweils ein Elternteil.

Bestimmte Arten von Gehaltseinkommen sind von der Steuer befreit: Gehaltseinkommen von Softwareentwicklern, Bauarbeitern, Arbeitern in der Landwirtschaft und Beschäftigten in Forschung und Entwicklung; Zuschüsse usw.

Bestimmte Arten von Gehaltszulagen sind bis zu einem monatlichen Schwellenwert von 33 % des Grundgehalts nicht steuerpflichtig: Kosten für vom Arbeitgeber bereitgestellte Lebensmittel oder Essensgutscheine, freiwillige Pensionsbeiträge (bis zu EUR 400/Jahr), freiwillige Krankenversicherung oder Abonnements (bis zu EUR 400/Jahr), Mitgliedschaft in Sporteinrichtungen (bis zu EUR 400/Jahr – ab Februar 2023), Zuschuss für Telearbeit (bis zu RON 400/Monat, d.h. ca. EUR 80).E45

Sondersteuersätze

8 % für Dividendeneinkünfte

1 % oder 3 % für Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien

Steuersätze zwischen 3 % und 40 % für Einkünfte aus Glücksspiel, abhängig von den Einkommensgrenzen

Steuerpflicht

unbeschränkt

Steuerinländer unterliegen mit ihrem Welteinkommen der unbeschränkten Steuerpflicht.

Steuerinländer sind Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Wohnsitz in Rumänien
- Lebensmittelpunkt oder wichtige Verbindungen in Rumänien bestehen
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Rumänien für mehr als 183 Tage innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monats-Zeitraums.

Ausländische Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien haben oder sich in einem beliebigen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an mehr als 183 Tagen in Rumänien aufhalten, sind in Rumänien mit dem Welteinkommen steuerpflichtig.

beschränkt

Steuerausländer unterliegen mit ihren rumänischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht.

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit
- selbständiger Arbeit (keine persönlichen Absetzbeträge anwendbar)
- Beteiligungen
- Grundstückstransaktionen
- Geistigem Eigentum
- der Übertragung von Nutzungsrechten für Vermögensgegenstände
- Pensionen über RON 2.000 (ca. EUR 400)
- Land-, Forstwirtschaft und Fischzucht
- Wettbewerbspreisen und Glücksspielgewinnen
- Sonstigen Einkünften (inklusive Einkünften aus Kryptowährungen)

Buchführung

Grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß dem Rechnungslegungsgesetz. Selbständige können zur doppelten Buchführung optieren.

Verlustausgleich

nur innerhalb der einzelnen Einkunftsarten

Verlustrücktrag

nicht möglich

Verlustvortrag

Verluste aus selbständiger Arbeit, der Übertragung von Nutzungsrechten an Vermögensgegenständen, aus Land-, Forstwirtschaft und Fischzucht können auf 7 Jahre ohne betragsmäßige Beschränkung vorge- tragen und abgesetzt werden.

Betriebsausgaben

Ausgaben, die dem Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung der Einkunftsquelle dienen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Werbungskosten

Betriebsaufwendungen, Zinsen

Pauschalierung

Pauschalabsetzbetrag in Höhe von 40 % der Einkünfte aus Rechten an geistigem Eigentum (einschließlich der Einkünfte aus der Herstellung monumentaler Kunstwerke).

Für gewisse selbständige Tätigkeiten (zB gewisse IT-Services) wird die Steuer aufgrund einer jährlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Pauschale berechnet.

Kfz

Die steuerliche Nutzungsdauer von Kfz beträgt 4 bis 6 Jahre.

Für die Anschaffungskosten gibt es keine Obergrenze.

Kosten (inkl. nicht abzugsfähiger Vorsteuern) für Kfz mit einem Maximalgewicht von 3.500 kg und nicht mehr als 9 Sitzen, die ausschließlich für betriebliche Zwecke oder bestimmte Zwecke (zB Rettungsdienste, Taxis, Fahrschulen etc.) genutzt werden, sind steuerlich voll abzugsfähig. Ansonsten sind diese Kosten steuerlich nur zu 50 % abzugsfähig.

Sozialversicherung

Abzugsfähig für Gehaltseinkommen.

Quellensteuer

Grundsätzlich 10 % Einkommensteuer (Ausnahme: 8 % für Dividenden).

Zinsen

Grundsätzlich 10 %; Ausnahme: 0 % für Zinsen auf Ersparnisse natürlicher Personen, die in EU-Staaten ansässig sind, mit denen Rumänien Abkommen zum Informationsaustausch abgeschlossen hat.

Für im Ausland steuerlich ansässige natürliche Personen kann der inländische Steuersatz im Rahmen eines DBA gesenkt werden.

Lizenzen

Grundsätzlich 10 %. Für im Ausland steuerlich ansässige natürliche Personen kann der inländische Steuersatz im Rahmen eines DBA gesenkt werden.

Dividenden

Normalerweise 8 % (DBA können für im Ausland steuerlich ansässige natürliche Personen niedrigere Sätze vorsehen).

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Gewinn – für Körperschaftsteuerpflichtige / Einkünfte – für Kleinunternehmensteuerpflichtige

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuersatz

Körperschaftsteuer: 16 %; Ausnahmen: Nachtclubs, Bars, Discos und Kasinos zahlen 16 % des Jahresgewinnes oder 5 % der Nettoerlöse (je nachdem, was höher ist)

- **Mindeststeuer:** Ab dem 1. Januar 2024 unterliegen Steuerpflichtige, die im vorangegangenen Jahr einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielt haben, der Mindeststeuer. In Fällen, in denen die von den Steuerpflichtigen für ein bestimmtes Jahr berechnete Körperschaftssteuer niedriger ist als die Mindeststeuer, entspricht die von diesen Steuerpflichtigen geschuldete Körperschaftssteuer der Mindeststeuer.
- Die Mindeststeuer wird berechnet, indem man 1% vom bereinigten Umsatz rechnet, der wie folgt ermittelt wird: Gesamterlöse abzüglich steuerfreier Erlöse (d.h. nicht steuerbare Einnahmen, Einnahmen im Zusammenhang mit den Kosten für Bestände an Waren/noch nicht abgerechnete Leistungen, Einnahmen aus Subventionen usw.) abzüglich der Abschreibung von Vermögenswerten, die ab dem 1. Januar 2024 erworben oder hergestellt wurden. Die Mindeststeuer wird bestimmt, bevor etwaige aus früheren Jahren verfügbare Steuerverluste geltend gemacht werden.
- Für Steuergruppen und Steuerpflichtige, die Körperschaftsteuervorauszahlungen abführen, gelten besondere Regeln.
- **Zusätzliche Steuer für Kreditinstitute:** Ab dem 1. Januar 2024 unterliegen Kreditinstitute (rumänische Unternehmen und Niederlassungen ausländischer Unternehmen) zusätzlich zur Körperschaftsteuer einer Mindeststeuer von 2%. Ab 2026 wird der zusätzliche Steuersatz 1% betragen. Diese Steuer wird für Zwecke der Körperschaftsteuer nicht als abzugsfähige Ausgabe angesehen.
- **Zusätzliche Steuer für Öl- und Gasunternehmen:** Unternehmen, die in den Öl- und Gasbereichen tätig sind und im Vorjahr einen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro erzielt haben, zahlen eine zusätzliche Steuer von 0,5%. Diese Steuer ist für Zwecke der Körperschaftsteuer nicht als abzugsfähige Ausgabe anzusehen.

Einstufung als Kleinstunternehmen: (i) 1 %, wenn die Einnahmen 60.000 EUR nicht übersteigen und wenn die Tätigkeiten nicht bestimmten NACE-Codes der Sektoren IT, HoReCa, Recht, Medizin und Zahnmedizin entsprechen oder (ii) 3 %, wenn die Einnahmen 60.000 EUR übersteigen oder wenn die Tätigkeiten bestimmten NACE-Codes der Sektoren IT, HoReCa, Recht, Medizin und Zahnmedizin entsprechen.

Seit Jänner 2024 gilt die Kleinstunternehmensteuer für rumänische Unternehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Jahresumsatz höchstens EUR 500.000 und mindestens 1 Arbeitnehmer
- Einkünfte aus anderen Tätigkeiten als Beratung und/oder Verwaltung machen mehr als 80 % der Gesamteinkünfte aus (Ausnahmen sind möglich)
- Das Unternehmen ist nicht in Liquidation
- das Unternehmen hat seinen Jahresabschluss rechtzeitig eingereicht (für 2023 gilt die Bedingung als erfüllt, wenn der Jahresabschluss bis zum 31. März 2024 eingereicht wird).
- Das Stammkapital wird nicht vom Staat oder lokalen Behörden gehalten;
- Ein Rechtsträger hält (direkt oder indirekt) mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte von höchstens drei Unternehmen, die aus steuerlicher Sicht als Kleinstunternehmen gelten.

Die steuerliche Einstufung als Kleinstunternehmen ist optional; sobald ein Kleinstunternehmen zur Körperschaftsteuerregelung wechselt, gilt letztere dauerhaft.

Steuerpflicht

unbeschränkt

Rumänische Rechtspersönlichkeiten, Rechtspersönlichkeiten, die nach EU-Recht gegründet wurden und ihren Hauptsitz in Rumänien haben und ausländische Körperschaften mit Ort der Geschäftsleitung in Rumänien, mit ihrem Welteinkommen

beschränkt

Zweigniederlassungen und steuerliche Betriebsstätten ausländischer Unternehmen: mit ihren Rumänien erzielten Einkünften.

Nicht ansässige Steuerpflichtige, die eine oder mehrere Betriebsstätten in Rumänien haben, müssen eine dieser Betriebsstätten zur Erfüllung der Körperschaftsteuerpflichten bestimmen.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr. Ausnahme: alle rumänischen Unternehmen und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen (ausgenommen Kreditinstitute, Finanzunternehmen, die keine Banken sind etc.) können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr auswählen. Steuerpflichtige, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr auswählen, können sich auch dafür entscheiden, dass das Steuerjahr dem Wirtschaftsjahr entspricht.

Buchführung

Börsennotierte rumänische Unternehmen und Banken unterliegen der Rechnungslegung nach IFRS.

Alle anderen Unternehmen unterliegen gemäß dem Rechnungslegungsgesetz idR der doppelten Buchführung (im Einklang mit den EU-Richtlinien).

Verlustrücktrag

n. a.

Verlustvortrag

Möglich: Ab 2024 können steuerliche Verluste bis zu einer Grenze von 70 % von den steuerpflichtigen Gewinnen abgezogen werden.

Zeitliche Begrenzung: 5 aufeinanderfolgende Jahre. Steuerliche Verlustvorträge aus Zeiträumen vor dem 31. Dezember 2023 können in den verbleibenden 7 Jahren bis zu einem Höchstsatz von 70 % mit späteren steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet werden.

Mantelkauf

Wird vermutlich nach dem Prinzip „Substanz vor Form“ geprüft; Risiko, dass die Transaktion als konstruiert betrachtet wird.

Betriebsausgaben

Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung oder der Erhaltung der Einkunftsquelle dienen

Transferpreise

Gemäß der steuerlichen Definition liegen verbundene Personen oder Unternehmen vor, wenn eine Person zumindest 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte einer oder mehrerer juristischer Personen unmittelbar oder mittelbar hält.

Rumänische Bestimmungen folgen den OECD Verrechnungspreisrichtlinien. Nahestehende Unternehmen haben Verrechnungspreise fremdüblich (zu Marktbedingungen) zu gestalten. Folgende Methoden stehen dabei zur Verfügung:

Bei Unternehmen sind folgende Methoden anwendbar:

- Vergleichspreise zwischen unabhängigen Unternehmen,
- Kostenaufschlagsmethode,
- Wiederverkaufspreismethode,
- jede andere durch die Verrechnungspreisrichtlinie der OECD vorgesehene Methode.

Je nach Größe des Steuerpflichtigen (d.h. groß, mittelgroß oder klein) gelten bestimmte Regeln. Für die drei Gruppen von Unternehmen sind Wesentlichkeitsschwellen festgelegt, die sich wie folgt auf die Frist für die Ers+E14tellung der Verrechnungspreisdokumentation und deren Inhalt auswirken:

(i) Große Gesellschaften müssen die Verrechnungspreisdokumentation bis zum Abgabetermin der Körperschaftsteuererklärung vorbereiten (z.B. Transaktionen im Jahr 2023 sind bis zum 25. Juni 2024 vorzubereiten, außer es wurde ein vom Kalenderjahr abweichendes

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Wirtschaftsjahr gewählt), wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen folgende Wertgrenzen überschreiten:

- EUR 200.000 (netto) für erhaltene/entrichtete Zinsen aus Finanzdienstleistungen
- EUR 250.000 (netto) für erhaltene/getätigte Dienstleistungen
- EUR 350.000 (netto) für Kauf/Verkauf von Waren.

(ii) Große Gesellschaften, die die oa. Wertgrenzen nicht überschreiten sowie kleine und mittelgroße Gesellschaften müssen die Verrechnungspreisdokumentation auf Anfrage und innerhalb der festgesetzten Frist der Finanzbehörde im Rahmen einer Prüfung vorlegen (grundsätzlich binnen 30 bis 60 Tagen, einmalige Fristverlängerung bis zu 30 Tagen möglich), wenn die Transaktionen zwischen den verbundenen Unternehmen folgende Wertgrenzen überschreiten:

- EUR 50.000 (netto) für erhaltene/entrichtete Zinsen aus Finanzdienstleistungen
- EUR 50.000 (netto) für erhaltene/getätigte Dienstleistungen
- EUR 100.000 (netto) für Kauf/Verkauf von Waren

(iii) Liegt der Wert der von diesen Kategorien von Steuerpflichtigen getätigten Transaktionen unter diesen Schwellenwerten, müssen die Steuerpflichtigen bei einer Steuerprüfung die Fremdüblichkeit ihrer Transaktionen gemäß den geltenden allgemeinen Buchführungs- und Steuervorschriften nachweisen.

Jedes Mitglied einer Steuergruppe für Gewinnsteuerzwecke hat eine Verrechnungspreisdokumentation zu erstellen.

Internationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz über EUR 750 Mio. sind verpflichtet, einen Country-by-Country-(CbC-)Report vorzulegen. In Rumänien ist die oberste Muttergesellschaft bzw. die benannte in die Berichtspflicht eintretende Gesellschaft des Konzerns mit steuerlicher Ansässigkeit in Rumänien dazu verpflichtet, den CbC-Report vorzulegen.

Einreichungsverpflichtungen:

- Der CbC-Report ist für das Steuerjahr des internationalen Konzerns zu erstellen.
- Der Bericht muss innerhalb von maximal 12 Monaten nach dem letzten Tag des betreffenden Steuerjahres bei den Steuerbehörden eingereicht werden.
- Wenn ein rumänisches Unternehmen Teil eines multinationalen Konzerns ist, aber nicht die Muttergesellschaft oder das benannte meldepflichtige Unternehmen des Konzerns ist, muss es den Steuerbehörden dennoch seine Stellung innerhalb des Konzerns sowie das meldepflichtige Unternehmen und das Steuergebiet des Konzerns mitteilen. Diese Mitteilung ist unter Verwendung des in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Musters zu erstellen und bis zum letzten Tag des Geschäftsjahres der Gruppe, spätestens jedoch bis zum letzten Tag, an dem das Unternehmen seine Körperschaftssteuererklärung für das vorangegangene Jahr abgeben muss, einzureichen.
- Lokale Unternehmen, die Teil einer multinationalen Gruppe mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR sind, unterliegen den zusätzlichen Verpflichtungen, die durch die öffentliche CbC-Meldung eingeführt wurden.
- Die folgenden Unternehmen müssen die Bestimmungen der öffentlichen CbC-Meldung einhalten:
Die obersten Mutterunternehmen / eigenständigen Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten und einem konsolidierten Umsatz von mehr als 3,7 Mrd. RON (ca. 750 Mio. EUR) in jedem der beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre; Mittlere und große Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen, die zu multinationalen Konzernen gehören, die einen konsolidierten Umsatz von mehr als 3,7 Mrd. RON (ca. 750 Mio. EUR) verzeichnen und von Muttergesellschaften kontrolliert werden, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat haben
- Für die Zwecke der Berichterstattung wird davon ausgegangen, dass Unternehmen mit Sitz in Ländern, die Teil des Europäischen Wirtschaftsraums sind, ihren Sitz in einem Mitgliedstaat und nicht in einem Drittland haben
- Die qualifizierten Einrichtungen müssen einen Bericht veröffentlichen, der eine Reihe von Einzelheiten enthält, darunter eine Liste aller Tochterunternehmen, die im Abschluss des obersten Mutterunternehmens konsolidiert sind, eine kurze Beschreibung ihrer Tätigkeiten sowie eine Reihe von Indikatoren (für jedes Unternehmen/jede Zweigniederlassung), wie z. B. die Gesamteinnahmen (mit einer Reihe von Ausnahmen), die gesamte akkumulierte Körperschaftsteuer während des Steuerjahres, der Bruttobetrag des Gewinns oder Verlusts, die Anzahl der Beschäftigten, der Betrag der akkumulierten Gewinne am Ende des betreffenden Geschäftsjahres usw.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, sind verpflichtet, den Bericht für das Jahr 2023 bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen.

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

Finanzierungskosten, deren Absetzbarkeit Einschränkungen unterliegt, umfassen eine breite Palette von Kosten, wie z.B.: Zinsen für Finanzierungsleasing, Zahlungen iZm. Beteiligungsdarlehen, im Buchwert eines Vermögenswerts kapitalisierte Zinsen oder die Abschreibung von kapitalisierten Zinsen, fiktive Zinsen für derivative Finanzinstrumente, finanzierungsbezogene Provisionen, Wechselkursschwankungen, usw. Diese Finanzierungskosten stellen Nettobeträge dar, d.h. finanzielle Aufwendungen abzüglich Zinserträge und anderer ähnlicher Erträge.

Finanzierungskosten dürfen bis zu einer Grenze von EUR 1.000.000 pro Geschäftsjahr abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit der diesen Grenzwert überschreitenden Beträge ist auf 30 % des um bestimmte Positionen bereinigten Bruttogewinns des Darlehensnehmers beschränkt (abzüglich des nicht-steuerpflichtigen Einkommens, zuzüglich Finanzierungskosten und steuerlicher Abschreibungen).

Ab dem Jahr 2024 sind Fremdkapitalkosten, die aus Transaktionen/Projekten resultieren, die nicht die Anschaffung/Herstellung von unfertigen Wirtschaftsgütern/Vermögenswerten mit verbundenen Parteien finanzieren, bis zu einem jährlichen Schwellenwert von 500.000 EUR abzugsfähig.

Der Gesamtbetrag der in einer Besteuerungsperiode angefallenen Fremdkapitalkosten aus Geschäften mit verbundenen und nicht verbundenen Personen darf den Schwellenwert von 1.000.000 EUR nicht überschreiten.

Diese Abzugsbeschränkungen gelten nicht für Steuerpflichtige, die nicht Teil einer Gruppe sind und keine verbundenen Unternehmen oder Betriebsstätten haben.

Zinsen, die beim Erwerb von Anteilen anfallen, können der unten genannten Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten unterliegen oder sind in vollem Umfang nicht abzugsfähig, wenn die mit den Anteilen erzielten Einkünfte (d.h. Dividenden oder Veräußerungsgewinne) nicht steuerpflichtig sind.

Debt / Equity

Keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte.

Abschreibungen

handelsrechtlich und steuerrechtlich: lineare, vorzeitige oder degressive Abschreibung, je nach Art des Vermögensgegenstandes. Gebäude werden linear abgeschrieben.

Jährliche Abschreibung

Die Vermögensgegenstände werden über eine Bandbreite von Nutzungsjahren abgeschrieben, wobei das Unternehmen die Nutzungsdauer innerhalb der vorgeschriebenen Bandbreite frei wählen kann (abhängig von der Art des Vermögensgegenstandes).

Im ersten und im letzten Jahr erfolgt die Abschreibung auf monatlicher Basis. Im Jahr der Anschaffung beginnt die Abschreibung mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden Monat.

Für folgende Vermögensgegenstände ist eine Abschreibung möglich:

- Gruppe 1 - Gebäude
- Gruppe 2 -
Maschinen, Fahrzeuge, Tiere und Pflanzen
- Gruppe 3 -
Geschäftsausstattung, Sach- und Personenschutz-einrichtungen, Büroeinrichtungen und sonstige Vermögensgegenstände

Nicht abschreibbare Vermögensgegenstände:

- Grund und Boden, Firmenwert
- Gemälde und Kunstwerke

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- künstlich angelegte Seen und Teiche
- öffentliche Einrichtungen, die aus dem Budget finanziert wurden
- sonstige Vermögensgegenstände, die bei widmungsgemäßer Verwendung keinem zeitbedingten Wertverfall unterliegen
- in Privatnutzung stehende Erholungsheime, Gästezimmer, Schiffe, Luftfahrzeuge, Yachten

Rückstellungen

Beispiele für steuerlich zulässige Rückstellungen:

Forderungswertberichtigungen bis zu 100 % sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (eine der Bedingungen ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Konkurses des Kunden).

Garantierrückstellungen sind zulässig.

Wertberichtigungen des abnutzbaren Anlagevermögens sind für Vermögensgegenstände zulässig:

1. die aufgrund einer Naturkatastrophe/höheren Gewalt zerstört wurden
2. für welche eine Versicherung abgeschlossen wurde.

Kfz-Kosten

Die steuerliche Nutzungsdauer von Kfz beträgt 4 bis 6 Jahre.

Bei den Anschaffungskosten besteht keine Obergrenze.

Kosten (inkl. nicht abzugsfähiger Vorsteuern) für Kfz mit einem Maximalgewicht von 3.500 kg und nicht mehr als 9 Sitzen, die ausschließlich für betriebliche Zwecke oder bestimmte Zwecke (zB Rettungsdienste, Taxis, Fahrschulen, Kfz von Handelsvertretern, Abschlussvermittlern, etc.) genutzt werden, sind steuerlich voll abzugsfähig.

Ansonsten sind diese Kosten (ausgenommen Abschreibung) steuerlich nur zu 50 % abzugsfähig.

Der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung und für sonstige mit Kfz verbundene Kosten (zB Treibstoffe, Ersatzteile) solcher Kfz ist unter denselben Voraussetzungen auf 50 % beschränkt.

Abschreibungen sind bis zu RON 1.500/Monat abzugsfähig, ausgenommen das Kfz fällt unter eine der Kategorien, für die Kfz-Kosten voll abzugsfähig sind (z.B. Rettungsdienste, Handelsvertreter, etc.)

Diese Bestimmungen sind auch auf Miet- und Leasingfahrzeuge anwendbar.

Nicht abzugsfähige Ausgaben

Nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen

Verspätungszuschläge, Säumniszinsen, Steuerstrafen und Strafzuschläge an rumänische/ausländische Behörden

Nicht ordnungsgemäß belegte Aufwendungen

Aufwendungen betreffend die Lieferung/Leistungserbringung von Unternehmen, die in nicht-kooperierenden Ländern (Steuerparadiesen) ansässig sind

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Abschreibung von Registrierkassen, für die eine Steuergutschrift gewährt wird, sind nicht abzugsfähig, Aufwendungen, die in die Sphäre des Gesellschafters fallen, Ausgaben, die mit nicht versteuerbaren Einkünften in Zusammenhang stehen, Quellensteuern, die von rumänischen Steuerpflichtigen zugunsten von Steuerausländern getragen werden, Aufwendungen mit Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen sind zu 50 % nicht abzugsfähig.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Aufwendungen für Sponsoring sind steuerlich nicht abzugsfähig; unter gewissen Umständen können solche Aufwendungen jedoch als Steuergutschriften innerhalb der folgende Grenzen verwendet werden:

- 0,75 % der Umsätze
- 20 % der Körperschaftsteuerschuld.

Ab Jänner 2022 kann der Steuerpflichtige, wenn der in einem Steuerjahr verfügbare Steuergutschrift für Sponsoring die für diesen Steuerzeitraum fällige Gewinnsteuer übersteigt, den verbleibenden Betrag bis zum Abgabetermin für die Körperschaftsteuererklärung in Sponsoring umleiten.

Der Vortrag von Sponsoringausgaben ist ab Jänner 2022 nicht mehr zulässig. Die Vortragsmethode ist nur noch für Sponsoringausgaben zulässig, die bis zum 31. Dezember 2021 angefallen, aber nicht verwendet worden sind (gültig bis einschließlich 2028).

Aufwendungen iZm. Beratungs- und Managementleistungen sowie andere Leistungen ausländ. Unternehmen, die aus einem Land stammen, mit welchem kein Rechtsinstrument für einen Informationsaustausch besteht, falls die Transaktion von den Steuerbehörden als „Scheinaufwendungen“ für Steuerzwecke eingestuft wird.

Zinschranke

Finanzierungskosten sind bis 30 % des steuerlichen EBITDA bzw. EUR 1 Mio. abzugsfähig (Finanzierungskosten, für den Erwerb von nahestehenden Unternehmen sind mit einem Betrag iHv TEUR 500 begrenzt).. Die Zinssätze haben dem Fremdvergleichsprinzip zu entsprechen.

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Es gelten die allgemeine Abzugsfähigkeitsbestimmungen

Quellensteuer

Es gilt ein genereller Quellensteuersatz von 16 % (8 % für Dividenden).

Für Zahlungen an Nichtansässige aus einem Staat, mit dem Rumänien kein Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen hat, beträgt die Quellensteuer 50 %, wenn die Transaktionen als Scheingeschäfte zu qualifizieren sind.

Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) und EU-Richtlinien können niedrigere Quellensteuersätze vorsehen. Die Entlastung findet entweder durch Rückzahlung oder Steuerbefreiung statt (für die Entlastung gemäß DBA sind detaillierte Nachweise erforderlich).

Zinsen

Es gilt ein Quellensteuersatz von 0 % unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person ist und eine Beteiligung am rumänischen Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % seit mindestens 2 Jahren hält (auf der Grundlage der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren; es gelten noch andere Bedingungen); – ansonsten beträgt innerstaatlich der Steuersatz 16 % (0 % bei Zinszahlungen aus Ersparnissen an natürliche Personen wohnhaft in der EU wenn Informationsaustausch-Abkommen besteht).

Innerstaatlicher Steuersatz (16 %) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.

Lizenzen

Es gilt ein Quellensteuersatz von 0 % unter der Voraussetzung, dass der Empfänger eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person ist und eine Beteiligung am rumänischen Unternehmen in Höhe von mindestens 25 % seit mindestens 2 Jahren hält (auf der Grundlage der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren; andere Bedingungen gelten ebenfalls), ansonsten beträgt der innerstaatliche Steuersatz 16 %.

Innerstaatlicher Steuersatz (16 %) kann reduziert oder gänzlich aufgehoben werden durch DBAs.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Dividenden

Keine Quellensteuer, vorausgesetzt der Empfänger ist eine in Rumänien bzw. E36 in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige juristische Person mit 10 % Mindestbeteiligungsdauer seit mindestens 1 Jahr (auf der Grundlage der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie). Ansonsten beträgt die Quellensteuer ab 1. Jänner 2023 8 %.

Hinzurechnungsbesteuerung

Besteuerung bestimmter Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften/Betriebsstätten bei der beherrschenden rumänischen Gesellschaft. Die Vorschriften für beherrschte ausländische Gesellschaften gelten nicht, wenn die beherrschte ausländische Gesellschaft eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Voraussetzungen:

- Beherrschung des ausländischen Unternehmens
- spezifische Einkommenskategorien (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden, Einkünfte aus Versicherungs-/Bankgeschäften, bestimmte Transaktionen mit verbundenen Parteien) machen mehr als 1/3 der Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft aus.

Hybride Gestaltungen

Diskrepanzen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Anerkennungsmethoden in verschiedenen Ländern zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung führen und unter Umständen zu Gewinnverlagerungen oder Gewinnminderungen führen können, müssen neutralisiert werden, d.h. die entsprechenden Aufwendungen werden in der Regel als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt.

Nationale Schachtelbefreiung

Zwischen rumänischen Körperschaften gezahlte Dividenden sind steuerfrei, vorausgesetzt, die Mindestbeteiligungsbedingungen sind erfüllt (mind. 10 %, mind. 1 Jahr).

Veräußerungsgewinne können unter denselben Beteiligungsbedingungen steuerfrei sein (mind. 10 % der Anteile an der Gesellschaft, deren Anteile verkauft werden, mind. 1 Jahr).

Internationale Beteiligungen

An Rechtsträger außerhalb der EU gezahlte Dividenden unterliegen einem Steuersatz von 8 % (kann gemäß DBA gesenkt werden).

Veräußerungsgewinne, die von einem Rechtsträger außerhalb der EU erzielt werden, der in einem Staat ansässig ist, mit dem Rumänien ein DBA abgeschlossen hat, können steuerfrei sein, vorausgesetzt die Mindestbeteiligungsbedingungen sind erfüllt (10 % Beteiligung, 1 Jahr).

Internationale Schachtel-befreiung und Portfolio-Beteiligungen

Dividenden, die an einen in einem EU-Mitgliedsstaat ansässigen Rechtsträger gezahlt werden, sind steuerfrei, sofern die Bedingungen der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie erfüllt sind (z.B. 10 % Beteiligung, 1 Jahr usw.)

Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, vorausgesetzt die Mindestbeteiligungsbedingungen sind erfüllt (10 % Beteiligung, 1 Jahr) und es besteht ein DBA.

Firmenwert - Abschreibung

steuerlich nicht zulässig

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Unternehmensgruppenbesteuerung/ Organschaft

Möglich ab 2021

Unternehmensgruppe

Die Körperschaftsteuergruppe umfasst im Allgemeinen in Rumänien ansässige Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen (in bestimmten Fällen können auch Betriebsstätten einbezogen werden). Zu diesem Zweck liegt der Grenzwert für die Kontrolle bei 75 % der Anteile oder Stimmrechte. Das System ist optional und hat einen Erstanwendungszeitraum von 5 Steuerjahren.

Eines der Mitglieder ist für die Berechnung, Erklärung und Abführung der Körperschaftsteuer für die Gruppe zuständig, deren Mitglieder ihre eigenen Steuerberechnungen durchzuführen haben.

Organschaft

Nur laufende steuerliche Verluste werden bei der Ermittlung der Gruppensteuerschuld berücksichtigt.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia